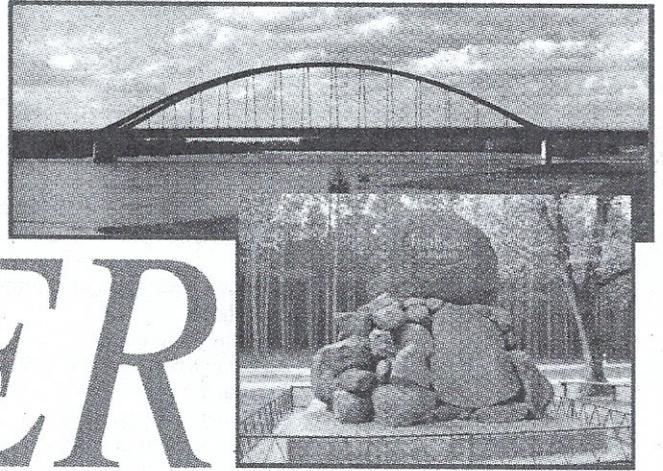
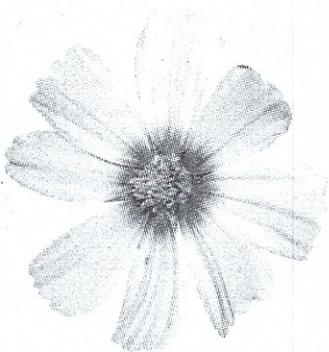


Amts- KURIER



Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



Wir gratulieren und wünschen eine erfolgreiche Ausbildung

- 08 Bericht des Bürgermeisters mit dem Bericht aus dem Amtsausschuss und dem ZkWAL
- 09 Über- und außerplanmäßige Ausgaben Feuerwehr 0036/06
- 10 Antrag auf Errichtung und Betreiben eines Windparks 0037/06
- 11 Finanzierung der Außensanierung Feuerwehrgebäude 0035/06
- 12. Schließen der Sitzung

gez. Wilfried Pagung
Bürgermeister

F. d. R. J. Pfügel

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Neu Kaliß

Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet westlich von Heiddorf“ der Gemeinde Neu Kaliß sowie die Bestätigung der Erfüllung von Maßgaben und Auflagen

Das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat die Erfüllung der im Bescheid vom 04.12.1992 genehmigten Satzung mit Maßgaben und Auflagen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B als Satzung und gebilligter Begründung) benannten Maßgaben und Auflagen mit Datum vom 23.06.2006 bestätigt. Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung sowie der Satzung bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B als Satzung und gebilligter Begründung.

Die Satzung Bauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet westlich von Heiddorf“ der Gemeinde Neu Kaliß und die Erteilung der Genehmigung tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung kann während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Amt Dömitz-Malliß: 1 Dömitz im Sekretariat, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht worden sind unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gemäß § 215 BauGB und § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Thees
Bürgermeister

F. d. R. gez. Ehbrecht
Bauamt

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Dömitz

-Plan Nr. 1 „Dömitz Gewerbegebiet „Schmöler Berg““

Beschluss zur Vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 1 „Dömitz Gewerbegebiet „Schmöler Berg““ Beschluss Nr. 236-40/93

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 09.09.1993 gemäß § 13 Baugesetzbuch die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Dömitz Gewerbegebiet „Schmöler Berg“ bestehend aus der Planzeich-

nung Teil A und dem Textteil B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Satzung tritt gemäß Hauptsatzung am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Dömitz Gewerbegebiet „Schmöler Berg“ kann während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Amt Dömitz-Malliß: in Dömitz im Sekretariat, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt der Vereinfachten Änderung B-Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht worden sind unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gemäß § 215 BauGB und § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Vollbrecht
Bürgermeisterin
der Stadt Dömitz

F. d. R. gez. Ehbrecht
Bauamt

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Dömitz

1. Vereinfachte Änderung B-Plan Nr. 1 „Grausch, nördlich der Ortslage“ für den Ortsteil Polz

Beschluss zur 1. Vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 1 „Grausch, nördlich der Ortslage“ für den Ortsteil Polz
Beschluss Nr. 3-11/95 vom 01.12.1995

Gemäß § 13 Baugesetzbuch wurde die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Grausch, nördlich der Ortslage“ für den Ortsteil Polz am 01.12.1995 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Satzung tritt gemäß Hauptsatzung am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Grausch, nördlich der Ortslage“ für den Ortsteil Polz kann während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Amt Dömitz-Malliß: in Dömitz im Sekretariat, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt der 1. Vereinfachten Änderung B-Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht worden sind unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gemäß § 215 BauGB und § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Vollbrecht
Bürgermeisterin
der Stadt Dömitz

F. d. R. gez. Ehbrecht
Bauamt